

Übertragung auf Pensionsfonds nicht weiter erschweren

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Feststellung des erdienten Teils im Zusammenhang mit der Übertragung von Versorgungszusagen auf Pensionsfonds nach § 4e EStG

7. November 2014

Zusammenfassung

Das Anliegen des Bundesfinanzministeriums (BMF), mit diesem Schreiben Fragen aus der Praxis zu Verpflichtungsübertragungen auf Pensionsfonds für den erdienten Teil („past service“) zu klären, ist zu begrüßen. Denn bis heute sind Übertragungen von Versorgungsverpflichtungen auf Pensionsfonds – entgegen der gesetzgeberischen Absicht, die der Einführung des Pensionsfonds zugrunde lag (vgl. Gesetzgebung AVmG 2001, BT-Drs. 14/5150) – deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Eine Ursache für die Zurückhaltung der Unternehmen ist eine Verunsicherung aufgrund einer Reihe von offenen Fragen, die mit diesem Entwurf geklärt werden sollen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, bedürfen die Regelungsvorschläge dieses Entwurfs zur Auflösung von Rückstellungen und zur Berücksichtigung künftiger Anpassungsverpflichtungen jedoch einer praxisgerechten Überarbeitung. Andernfalls würden die Übertragungen auf Pensionsfonds erschwert und noch unattraktiver gemacht.

Eine weitere Ursache für die Zurückhaltung der Unternehmen ist nach wie vor, dass der nicht erdiente Teil der Verpflichtungen („future service“) steuerlich nicht vollständig auf Pensionsfonds übertragen werden kann. Dies zwingt die Unternehmen bei der Übertragung von Verpflichtungen für aktive Anwärter oftmals zu komplizierten Konstruktionen,

die der Effizienz der betrieblichen Altersvorsorge entgegenstehen. Daher muss auch dieses Hindernis beseitigt werden.

Im Einzelnen

1. Berücksichtigung von künftigen Rentenanpassungen unzureichend (Tz. 1)

Die Klarstellung, dass künftige Rentenanpassungen nach § 16 BetrAVG pauschal berücksichtigt werden können, ist nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sind die Regelungen dieses Entwurfs noch unzureichend und sollten daher wie folgt verbessert werden:

- Die Begrenzung der pauschalen Berücksichtigung der Anpassungspflichten auf lediglich ein Prozent ist nicht ausreichend, um den tatsächlich zu erwartenden Aufwand zu berücksichtigen, und sollte daher ausgeweitet werden. Ein Anhaltspunkt für einen realistischen Wert ergibt sich aus der handelsbilanziellen Bewertung nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB. Hiernach wird bei den DAX-Unternehmen die künftige Anpassungsverpflichtung in der Regel mit zwei Prozent bewertet. Eine angemessene steuerliche Pauschalbewertung bei der Übertragung auf Pensionsfonds ist auch vor dem Hintergrund der neu geregelten §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG gut begründet.

Mit dieser Neuregelung wurde der Vorrang der Anschaffungskosten klargestellt. Dasselbe Prinzip müsste beim wirtschaftlich ähnlichen Übertragungsvorgang auf Pensionsfonds gelten.

- Bei der Berücksichtigung der künftigen Anpassungsverpflichtungen sollten auch die Anwartschaften der aktiv Beschäftigten einbezogen werden. Die bisherige Regelung des Entwurfs, die den pauschalen Ansatz lediglich auf Rentner und ausgeschiedene Arbeitnehmer (Tz. 2) anwenden würde, ist nicht sachgerecht. Denn die künftige Anpassungsverpflichtung ist dem Grunde nach beim erdienten Teil auch für die aktiv Beschäftigten bereits eingetreten. Für einen Ausschluss dieser Gruppe gibt es keinen Grund.
- Für den Fall, dass diesen beiden Änderungsvorschlägen nicht gefolgt wird, sollte zumindest die Regelung der begrenzten Pauschalbetrachtung nur mit Wirkung auf die Zukunft gelten und nicht, wie im Entwurf vorgesehen, noch für „alle offenen Fälle“, Tz. 9. Da viele Übertragungen bereits einige Zeit zurückliegen, aber aufgrund von Vorbehaltsvermerken der Nachprüfung noch offen sind, wären Unternehmen negativ betroffen, die vereinzelt einen höheren Ansatz für die Anpassungsverpflichtung zugrunde gelegt haben. Diesen haben sie aber in Unkenntnis dieser Regelung zugrunde gelegt und nicht in der Absicht, einen steuerlichen Vorteil zu erzielen.

2. Auflösung von Rückstellungen nicht erschweren (Tz. 6)

Der Entwurf sollte im Hinblick auf die Auflösung von Rückstellungen dringend korrigiert werden. So muss auch weiterhin – wie im BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2006 (Tz. 4) bisher geregelt – gewährleistet sein, dass im Fall der Übertragung des erdienten Teils auch die gesamte Pensionsrückstellung aufgelöst und als Aufwand angesetzt werden kann. Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde bei Leistungszusagen zu einer doppelten Ratierung der aufzulösenden Rück-

stellungen führen. Entsprechend des im Entwurf genannten Beispiels (Tz. 8) wäre auf den Teilwert, der bereits eine materielle Größe darstellt, zusätzlich die m/n-tel Ratierung anzuwenden. So wird der tatsächlich bereits erdiente Teil in Höhe von 100.000 € bei der steuerlichen Berücksichtigung sachwidrigerweise nochmals in einen „erdienten“ Teil aufgeteilt. Im Ergebnis wären die Unternehmen gehindert, die Rückstellungen für den erdienten Teil der Versorgungsverpflichtungen vollständig aufzulösen.

3. Steuerliche Hindernisse auch für future service beseitigen

Um Pensionsfonds als Zieleinrichtung für Übertragungen von Versorgungsverpflichtungen attraktiver zu machen, sollten auch die steuerlichen Hindernisse bei der Übertragung des future service beseitigt werden.

Die bisherige Beschränkung führt dazu, dass Unternehmen, die Pensionsverpflichtungen auslagern wollen, zu komplizierten und teuren Doppelkonstrukten gezwungen werden und dabei dennoch ihr Ziel, die übertragene Zusage in einem Pensionsfonds fortzuführen, nicht erreichen. Um eine Fortführung der Zusage ausschließlich im Pensionsfonds erreichen zu können, ist eine erweiterte steuerfreie Dotierungsmöglichkeit in Höhe der für die bestehende Versorgung beim Pensionsfonds benötigten Mittel erforderlich. Dabei kommt es noch nicht einmal zu zwischenzeitlichen Steuerausfällen, wenn die nachgelagerte Besteuerung fortgeführter Pensionszusagen zunächst auf Zusagen beschränkt wird, die vor dem jeweiligen Tag der Beschlussfassung des Gesetzes bestanden haben, weil diese ohne Übertragung gleichfalls nachgelagert besteuert werden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de